

## **Dienstanweisung zur Abgabe von Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

### **Präambel**

Der NDR unterhält ein System zur Meldung von Verstößen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgebersystem). Dieses ist fester Bestandteil des Compliance Management Systems des NDR. Das Hinweisgebersystem soll wesentlich dazu beitragen, das Compliance Management System und die Compliance Kultur des NDR insgesamt stetig zu verbessern. Der NDR möchte über rechtswidriges Verhalten informiert werden, um solche Verhaltensweisen frühzeitig erkennen bzw. aufklären zu können und durch abgemessene Maßnahmen abstellen zu können. Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

Der NDR möchte auch über nicht unerhebliche Verstöße gegen interne Regelwerke informiert werden; solche Meldungen sind jedoch nicht von dieser Dienstanweisung, sondern über die DA Compliance erfasst.

### **1 Anwendungsbereich**

Diese Dienstanweisung regelt unter Bezug auf Ziff. 4.1.3 der Dienstanweisung zur Compliance und zum Schutz vor Korruption im NDR den Umgang mit Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Dem NDR ist daran gelegen, das Hinweisgebersystem nach dem HinSchG den eigenen Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Aber auch andere Personen, die in beruflichem Kontakt zum NDR stehen oder standen, können Hinweise nach dem HinSchG abgeben (z.B. Mitarbeitende von Beteiligungen, Leiharbeitnehmer, bereits ausgeschiedene Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Dienstleister, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Gremien).

### **2 Erfasste Hinweise**

Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze gemeldet werden. Das Hinweisgeberschutzgesetz bezieht sich nach § 2 HinSchG auf einige Themen, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk weniger relevant sind. Daher werden hier mögliche relevante Bereiche für Hinweise benannt:

- Verstöße gegen Strafvorschriften,
- Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bedroht sind, wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Mindestlohn),
- Verstöße gegen Produkt- und Verkehrssicherheit, Datenschutz, IT-Sicherheit, Vergaberecht, Rechnungslegung, Wettbewerbs-/Kartellrecht.

Hinweise müssen im Vertrauen auf die Richtigkeit der Information abgegeben werden. Hinweisgebende Personen sind gutgläubig, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder Aussage anderer Personen darzustellen. Nicht geschützt sind Hinweise, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen beinhalten.

### **3 Meldestellen, Meldewege**

Der NDR bietet folgende Meldestellen an:

- NDR-Compliance-Beauftragte\*r,
- NDR-Ombudsperson.

Hinweise können

- durch Eingabe über ein webbasiertes Hinweisgeberportal oder
  - durch direkte Meldung
- abgegeben werden.

Beim Hinweisgeberportal sind die Arten der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen nicht an bestimmten Formen gebunden, insbesondere können Hinweise persönlich, telefonisch oder in Textform an die Meldestellen erfolgen. Meldungen können auch anonym erfolgen.

Wird ein Hinweis in mündlicher Form abgegeben, wird dieser durch die den Hinweis annehmende Meldestelle dokumentiert. Der hinweisgebenden Person wird anschließend regelmäßig Gelegenheit gegeben, die Dokumentation zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und zu bestätigen.

Meldungen müssen stets wahrheitsgemäß und unvoreingenommen sein. Sie sollen ausreichend Informationen enthalten damit eine sachgerechte Prüfung und Untersuchung durchgeführt werden kann. Dafür muss die Meldung ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein.

## **4 Umgang mit Hinweisen durch die Meldestellen**

### **4.1 Vertraulichkeit**

Die Meldestellen wahren die Vertraulichkeitsgebot nach § 8 HinSchG: Die Identität hinweisgebender Personen, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie der sonstigen in Hinweisen erwähnten Personen wird gewahrt. Die Identität von Hinweisgebern (bei nicht anonymen Hinweisen) geben die Meldestellen nur weiter, wenn dies der weiteren Aufklärung durch zuständige Mitarbeitende dient oder Hinweisgeber zugestimmt haben. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstigen Person, die in der Meldung erwähnt werden, dürfen nur in Ausnahmefällen nach § 9 HinSchG herausgegeben werden, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde.

### **4.2 Schutz hinweisgebender und von Hinweisen betroffener Personen**

Aufgrund der Abgabe von Hinweisen entstehen Hinweisgebenden keine Nachteile.

Der NDR trägt Sorge dafür, dass auch die Rechte und Interessen von Hinweisen Betroffener angemessen berücksichtigt werden und Vorverurteilungen unterbleiben. Von Hinweisen Betroffene erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **4.3 Aufgaben der Meldestellen, Fristen**

Innerhalb von sieben Tagen ab Zugang des Hinweises bestätigt die annehmende Meldestelle den Eingang gegenüber der hinweisgebenden Person in Textform.

Die Ombudsperson gibt dort eingegangene Hinweise an die\*den NDR-Compliance-Beauftragte\*n ab, soweit nicht aufgrund des konkreten Sachverhalts ein Verbleib bei der Ombudsperson vereinbart wird.

Die bearbeitende Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß unter den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung. Sofern es zur weiteren Prüfung nötig sein sollte, ersucht die bearbeitende Meldestelle die hinweisgebende Person um weitere Sachverhaltsinformationen.

Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass der Hinweis nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, ihm aber gleichwohl gemäß der DA Compliance nachgegangen werden soll, veranlasst sie die erforderlichen Schritte und informiert den Hinweisgeber.

Kommt die Erstbeurteilung der Meldestelle zu dem Ergebnis, dass der Hinweis plausibel ist, erfolgt eine unabhängige Untersuchung unter Einbindung der erforderlichen internen oder ggf. externen

Stellen. Ergebnisse der Untersuchung und etwa daraus folgende Maßnahmen werden dokumentiert und nachgehalten.

Innerhalb von spätestens drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs wird der Hinweisgeber über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert. Eine Rückmeldung erfolgt jedoch nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Soweit nicht besondere Gründe für eine längere Aufbewahrung bestehen, werden Dokumentationen in der Regel drei Jahre nach Abschluss der Untersuchung gelöscht.

Die\*der NDR-Compliance-Beauftragte veranlasst, dass Informationen über die Meldewege – auch nach § 13 Absatz 2 HinSchG – leicht zugänglich sind (z.B. in NDR Inside).

### **5 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 5. August 2024 in Kraft.

Hamburg, den 1. August 2024

Joachim Knuth